



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen  
Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

Service de la sécurité alimentaire  
et des affaires vétérinaires SAAV  
Amt für Lebensmittelsicherheit  
und Veterinärwesen LSVW

Bieneninspektorat

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +41 26 305 80 74  
www.fr.ch/lsvw

Ref: DEF/PRO  
Email: saav-sa@fr.ch

An alle Imkerinnen und Imker des  
Kantons Freiburg

*Givisiez, März 2024*

## Orientierung des kantonalen Bieneninspektorats 2024

Sehr geehrte Imkerinnen und Imker

Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen einige wichtige Informationen zur Bienenhaltung für das Jahr 2024 mitteilen. Wie im Vorjahr, werden Ihnen dieses Jahr sämtliche Dokumente elektronisch übermittelt. Diese Dokumente können über den Link auf die Internetseite des Staates Freiburg: <https://www.fr.ch/de/energie-landwirtschaft-und-umwelt/landwirtschaft-und-nutztiere/bienenstaende> eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Sie gelangen ebenfalls direkt zu den Dokumenten, indem Sie auf die farbigen Links im Text unten klicken.

### **Bienenstand-Nummerierung**

Für Fragen zur Erfassung der Bienenstände richten Sie sich bitte an Grangeneuve Sektion Landwirtschaft (vorgängig Landwirtschaftsamt), Tel. 026 305 58 00 / E-Mail an: [detenteur@fr.ch](mailto:detenteur@fr.ch). Im Falle einer bedeutenden Änderung der Anzahl Völker während der laufenden Saison (wenigstens 50% Änderung im Vergleich zum Mittelwert des Vorjahrs) muss dies Grangeneuve Sektion Landwirtschaft gemeldet werden.

In Anwendung der Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401, Art. 19a) müssen die Schilder zur Identifizierung der Bienenstände gut sichtbar am Bienenstand montiert sein.

### **Bestandeskontrolle und Behandlungsjournal / Inventar-Liste für Tierarzneimittel**

Sie gelangen auf das Formular „[Bestandeskontrolle der Bienenvölker](#)“ für das Jahr 2024 über den Link. Gemäss der Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401, Art. 18a, 19a, 20) ist jede(r) ImkerIn verpflichtet, die Bestandeskontrolle zu führen (**ein Formular pro Bienenstand**). **Alle Zu- und Abgänge** (Bienenvölker, Schwärme, Ableger, Königinnen und Begattungskästchen) sind dort einzutragen. Völkerverluste sind auf der Hinterseite des betreffenden Formulars einzutragen.

Falls Sie Bienen in einen anderen Inspektionskreis verstellen, muss der kantonale Bieneninspektor **schriftlich 10 Tage vor der Verstellung** (E-Mail an [saav-sa@fr.ch](mailto:saav-sa@fr.ch) genügt) informiert werden (gem. Art. 19a der TSV).

Gemäss der Tierarzneimittelverordnung (TAMV, SR 812.212.27, Art. 25 bis 30) sind die ImkerInnen zudem, wie alle Nutztierhalter, der Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht von Tierarzneimitteln unterworfen. Die im Verlauf des Jahres erfolgten Behandlungen müssen im „[Behandlungsjournal](#)“ oder auf der Rückseite der „[Bestandeskontrolle der Bienenvölker](#)“ eingetragen werden. In der „[Inventar-Liste für Tierarzneimittel](#)“ müssen Sie Ihre Varroa-Behandlungsmittel (mit Datum des Eingangs und der Anwendung) aufzeichnen.

Anlässlich des Besuches der Bieneninspektorin / des Bieneninspektors werden diese Dokumente kontrolliert. Die Formulare sind während drei Jahren **bei Ihnen** aufzubewahren.

### **Primärproduktions- und sanitarische Kontrolle der Bienenstände**

Entsprechend der geltenden Lebensmittelgesetzgebung werden sämtliche Einheiten einmal alle acht Jahre kontrolliert. Informationen bezüglich der Organisation des Bieneninspektorats finden Sie über den Link „[Erhebung der Bienenvölker bei Grangeneuve Sektion Landwirtschaft](#)“.

Die Imker müssen von nun an die Verdachtsfälle von Bienenseuchen ([Faulbrut](#) und [Sauerbrut](#)) direkt **dem kantonalen Bieneninspektor melden und/oder per E-Mail an [saav-sa@fr.ch](mailto:saav-sa@fr.ch)** (siehe [Bieneninspektoren des Kantons Freiburg](#)).

### **Die Asiatische Hornisse**

Die **Asiatische Hornisse** ist im Jahr 2022 zum ersten Mal im Kanton aufgetaucht. Seien Sie wachsam, wenn Sie eine asiatische Hornisse finden, senden Sie ein Exemplar an der Schweizer Meldeplattform [www.asiatischehornisse.ch](http://www.asiatischehornisse.ch) für eine offizielle Identifizierung. Da die Hornisse ein wildlebender Beutefänger ist (Neobiont) und kein Nutztier, koordiniert das Amt für Wald und Natur (WNA) das gezielte Eingreifen der BGD-Experten und die Organisation von Schulungen zur Identifizierung, Ortung von Nestern und Verhinderung von Schäden, sowie im Einzelfall deren Zerstörung in Abhängigkeit von bestimmten Situationen. Die systematische Bekämpfung ist im Moment nicht vorgesehen. (Quelle: Antwort des SR auf den parlamentarischen Vorstoss 22-CE-318: [https://www.parlinfo.fr.ch/dl.php/de/ax-65a9509a13a85/de\\_RCE\\_2022\\_ce\\_218\\_quelle\\_strategie\\_cantonale\\_contre\\_le\\_frel.pdf](https://www.parlinfo.fr.ch/dl.php/de/ax-65a9509a13a85/de_RCE_2022_ce_218_quelle_strategie_cantonale_contre_le_frel.pdf))

### **Vorbeugung von Völkerverlusten / Konzept für die Bestellung und Verteilung der Produkte**

Für die Verteilung der Varroa-Mittel werden 7 Abgabestellen gebildet (siehe [Verzeichnis der Abgabestellen](#)). Die Abgabestelle wird durch einen Bieneninspektor des entsprechenden Bezirks betrieben.

Die ImkerInnen bestellen, aufgrund ihrer Bedürfnisse, die Varroa-Mittel bei der Abgabestelle ihres Bezirks bis spätestens am **20. Mai 2024** (siehe [Formular für die Bestellung von Bekämpfungsmitteln](#) gegen die Varroamilbe).

Der Inspektor, welcher die Abgabestelle betreibt, gibt den ImkerInnen die bestellten Varroa-Mittel gegen Barzahlung am **28. Juni 2024 zwischen 17.00 und 19.00 Uhr und 29. Juni 2024 zwischen 09.00 und 11.00 Uhr** ab und erstellt eine entsprechende Quittung für den Imker. Der Staat gewährt den ImkerInnen eine Subvention von 25% auf dem Beschaffungspreis (siehe [Produkte und Preisliste für Varroa-Behandlungen](#) 2024).

Die aktuelle [Liste der in der Schweiz zugelassenen Mittel zur Varroa-Bekämpfung 2024](#) finden Sie über den Link. Einige dieser Mittel werden vom Zentrum für Bienenforschung (ZBF) ausdrücklich empfohlen. Produkte, die nicht auf dieser Liste figurieren, sind in der Schweiz für die Imkerei verboten.

Wir erinnern Sie daran, dass es seit dem 1. Januar 2024 verboten ist, Essigsäure zur Bekämpfung von Wachsmotten zu verwenden. [Möglichkeiten zur Bekämpfung von Wachsmotten](#) finden Sie unter diesem Link.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Imkersaison 2024 und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Dr. Grégoire Seitert  
Amtsvorsteher und Kantonstierarzt